

Zusammenfassung Absenzenordnung

Dispensationen

• Todesfälle von Familienangehörigen oder Bezugspersonen

- Arztbesuche, die sich aus zwingenden Gründen nicht in die Freizeit verschieben lassen
- Höhere Gewalt (z.B. Witterungs- und Strassenverhältnisse)
- Teilnahme an sportlichen, kulturellen oder schulischen Anlässen von lokaler Bedeutung
- Hohe religiöse Feiertage gemäss interkulturellem Festkalender

Form:

Schriftliche oder mündliche Mitteilung

Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift einfordern.

Krankheit / Unfall

Während der Kindergarten- und Primarschulzeit

sind gesamthaft 4 Ferienverlängerungen von

Absenzen & Ferien-

verlängerungen

1 bis 5 Tagen möglich.

Jokertage

Pro Schuljahr stehen den SuS zwei Jokertage zur Verfügung, die ohne Angabe von Gründen von den Eltern beantragt werden können. Bezug als 1 oder 2 Tage, kein Bezug in

Halbtagen.

Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Jokertage können nicht bewilligt werden bei Klassen- oder Schulanlässen oder für Ferienverlängerungen.

der Eltern an die KLP.

KLP kann bei Wiederaufnahme des

Form:

Schriftliche oder mündliche Mitteilung der Eltern an die KLP.

KLP kann bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift einfordern, ab 5 Tagen ein ärztliches Zeugnis.

Form:

Formular "Absenzgesuch / Gesuch um Ferienverlängerung"

Einzureichen zwei Wochen vor der geplanten Absenz bei der KLP.

1 Tag: Klassenlehrperson 2-14 Tage: Schulleitung > 14 Tage: Schulrat

Ferienverlängerung: Schulleitung

Form:

Formular "Gesuch um Bezug von Jokertagen"

Einzureichen bei der KLP: 1 Jokertag: 3 Schultage vorher 2 Jokertage: 2 Wochen vorher

Dispensationen, Absenzen und Jokertage werden von der KLP in SAL erfasst und dokumentiert. Das Nachholen von Unterrichtsstoff oder Prüfungen wird von der KLP geprüft und ggf. angeordnet. Auf ein ärztliches Zeugnis kann unter Umständen verzichtet werden. Siehe dazu Punkt 6 der Absenzenordnung. Auf Schulabsentismus ist bei jeder Absenz zu achten. Siehe dazu Punkt 10 der Absenzenordnung.



6 Krankheit oder Unfall

¹Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als fünf Schultagen ist der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

²Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Krankheitssituationen ein Arzt aufgesucht werden muss. Wird die Absenz Seitens der Erziehungsberechtigten glaubhaft begründet kann auf ein ärztliches Zeugnis verzichtet werden.

³Fehlt ein Kind regelmässig aufgrund desselben Krankheitsbildes, muss der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden (siehe dazu auch Punkt 10).

⁴Absenzen werden von den Klassenlehrpersonen in der Schuladministrations-Software SAL erfasst und dokumentiert.

10 Schulabsentismus

¹Schulabsentismus und häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat oftmals gravierende Folgen für die Gesamtentwicklung des Kindes. Schulabschlüsse, Lebensperspektiven und auch die gesellschaftliche Integration sind dadurch gefährdet.

²Wenn regelmässig innerhalb von 6 Schulwochen mehr als 3 nicht zusammenhängende Absenzen festgestellt werden, sind Lehrpersonen verpflichtet, genauer hinzuschauen. In diesen Fällen ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen und die Schulleitung zu informieren.

³Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Definition von Schulabsentismus erfüllen, können sowohl die Lehrpersonen wie auch die Schulleitung Urlaubsgesuche ablehnen.